

TE Bvwg Erkenntnis 2018/9/5 L518 2200976-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2018

Entscheidungsdatum

05.09.2018

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8

AsylG 2005 §8 Abs1

BFA-VG §18

B-VG Art.133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §55

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §29 Abs4

VwGVG §29 Abs5

Spruch

L518 2200974-1/14E

L518 2200978-1/14E

L518 2200976-1/14E

schriftliche ausfertigung des am 20.8.2018 mündlich verkündeten erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. STEININGER als Einzelrichter über die Beschwerden von XXXX , geb. XXXX , XXXX , geb. XXXX und XXXX , geb. XXXX , alle StA. Georgien, der mj. Drittbeschwerdeführer vertreten durch die Mutter XXXX als gesetzliche Vertreterin, vertreten durch den Verein Menschenrechte Österreich, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, RD NÖ, vom 12.06.2018, Zlen. XXXX , XXXX , und XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20.08.2018, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerden werden gemäß der §§ 8 Abs. 1, 10, 57 AsylG 2005

idgF iVm § 18 BFA-VG sowie §§ 46, 52 und 55 FPG idgF als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrengesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 20.8.2018 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hierzu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

Abschiebung, Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses, Asylverfahren, Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz, gekürzte Ausfertigung, mündliche Verhandlung, mündliche Verkündung, Rückkehrentscheidung, subsidiärer Schutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:L518.2200976.1.00

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at